



Bundesarchiv, Bild 146-1976-137-06A / Unbekannt / CC-BY-SA 3.0, CC-BY-SA 3.0

Wie sehr haben die Trümmerfrauen das Bild der Frau in der Nachkriegszeit geprägt?

Haushalt oder Karriere? – Das Frauenbild in der BRD und in der DDR

Von Jasmin Schmitt

Wohl kein anderer Gegenstand war so von Veränderungen und zugleich Diskontinuitäten geprägt wie das Frauenbild, das die Medien, die Wirtschaft und die Politik in Deutschland der Nachkriegszeit bis heute bestimmt. Gleichzeitig wird oft das Frauenbild in der DDR als »fortschrittlich« im Gegensatz zur BRD bestimmt. Ist dem wirklich so? Dieser Frage wird in diesem Beitrag nachgegangen.

Klassenstufe: Sek II

Umfang: 6–8 Unterrichtsstunden

Aus dem Inhalt: Das Frauenbild im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit (Mütterkult, Trümmerfrauen); Frauenerwerbstätigkeit und Frauenrolle in der BRD und DDR; Frauenbild in der Werbung der BRD und der DDR

- 40 Missbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu. Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der
- 45 Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. (...)
- 50 dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Text: BGB von 1957, ed. v. Gerhard Köbler, URL: http://www.koeblergerhard.de/Fontes/BGB/BGB1957_BGBL_I_S.18.htm

§ 1360. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Die Frau hat

Arbeitsaufträge

1. Lesen Sie den Auszug aus dem Grundgesetz und markieren Sie die wesentlichen Punkte, welche die Gleichberechtigung von Frau und Mann implizieren.
2. Nehmen Sie Stellung: Welche Konsequenzen ergeben sich in Bezug auf die Erwerbstätigkeit der Frau?
3. Lesen Sie den Auszug aus dem BGB von 1957 und markieren Sie auch hier wesentliche Punkte. Stellen Sie diesen die von 1) gegenüber.
4. Schauen Sie sich den Beitrag der UFA-Wochenschau vom 25.07.1967 an: <https://www.filmothek.bundesarchiv.de/video/584764?q=werbung&xm=AND&xf%5B0%5D=fulltext&xv%5B0%5D=CONTAINS&xv%5B0%5D>. Notieren Sie sich, was Ihnen auffällt. Welche Berufe werden genannt, welche Berufe gelten hier als typische »Frauenberufe«?
5. Gestalten Sie eine Übersicht zur Erwerbstätigkeit der Frauen in der BRD und nehmen Sie gemeinsam Stellung zu dem Thema.

VORANSICHT

Fachliche Hinweise

Zeitalter der Extreme und der Gegensätze

Das 20. Jahrhundert gilt allgemein als Zeitalter der Extreme und der Gegensätze (Edgar Wolfrum, *Die Deutschen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2004, S. VIII): Hier treffen technischer Fortschritt und Massenvernichtungskrieg aufeinander, hier folgt eine Republik auf eine Monarchie, bis sie von der Diktatur abgelöst wird und wieder nach dem Krieg zu einer Republik wird. Kaum verwunderlich erscheint es da, dass dies auch auf das Frauenbild und die Frau zutrifft.

Frauen auf dem Vormarsch: Weimarer Republik

In der Weimarer Republik war es den Frauen erstmalig in der deutschen Geschichte erlaubt, zu wählen. Auch eine politische Aktivität in den Parlamenten oder in politischen Vereinen konnten Frauen aufnehmen. Immerhin gelang den Parlamentarierinnen und Vereinsarbeiterinnen die Durchsetzung des Erweiterten Mutterschutzgesetzes von 1927, der Mindestlöhne und der Sozialversicherung für Heimarbeiterinnen (1924) und die Auflösung beruflicher Zulassungsbeschränkungen für Richterinnen und Rechtsanwältinnen (1922) (Dr. Anja Schüler, Bubikopf und kurze Röcke, in: *Dossier Frauenbewegung*, bpb Online, URL: <http://www.bpb.de/gesellschaft/gender/frauenbewegung/35265/weimarer-republik>).

Rückschritt im Nationalsozialismus

Diese Errungenschaften auf dem Gebiet der weiblichen Gleichberechtigung wurden im Dritten Reich schrittweise revidiert. Zwar machte sich die NSDAP die Stimmen der Frauen bei der Wahl im Jahr 1932 zunutze. Aber in der NS-Ideologie fungierten die Frauen maximal als Erhalterinnen und Bewahrerinnen der arischen Rasse und als Erzieherinnen der NS-Jugend. Dies wurde spätestens klar, als die Frauen 1938 aus dem Beamtendienst vollständig ausgeschlossen wurden. Im bereits 1933 verabschiedeten Gesetz »Gegen die Überfremdung der deutschen Schulen und Hochschulen«, welches vor allem Juden aus dem Bildungswesen teilweise bis ganz ausschloss, wurde auch der Zugang von Frauen auf Hochschulen beschnitten: Der Anteil an weiblichen Studierenden durfte nur 10 % betragen (Huerkamp, *Claudia: Bildungsbürgerinnen: Frauen im Studium und in akademischen Berufen*, Göttingen 1996). Sicherlich gab es im Nationalsozialismus auch noch Frauenbewegungen, die für eine Emanzipation plädierten. Diese waren aber weitgehend handlungsunfähig, da ihnen aufgrund des Vereinsverbots nur die Arbeit aus dem Untergrund heraus blieb oder die Mitwirkung in der Frauenorganisation, welche aber ein fester Bestandteil der NSDAP war.

Frauen im 2. Weltkrieg und in der Nachkriegszeit

Ab dem Jahr 1943 ändert sich dies: Auf Plakaten oder offiziellen Schriften der NSDAP wird um das Engagement der Frauen in den Fabriken geworben. Der totale Krieg forderte den Einsatz der kriegstüchtigen Männer im Ausland, aber auch genügend Nachlieferungen von Waffen- und Waffenzubehör aus dem Inland. Die logische Konsequenz daraus war die, dass die im Inland zurückgebliebenen Frauen dieser Aufgabe nachkommen und die Männer im Inland ersetzen mussten. Und dies nahm auch nach der Kapitulation Deutschlands 1944 nicht ab – im Gegenteil. Viele Männer waren im Krieg verschwunden oder gefallen. Dazu waren die Männer, die überlebt hatten, oft in russische oder amerikanische Gefangenschaft gelangt. Erschwerend kam noch hinzu, dass viele Städte nach dem Krieg teilweise oder vollständig aufgebaut werden mussten.

Trümmerfrauen als Helden und Opfer

Und wieder waren es die Frauen, die »ihren Mann stehen mussten«, indem diese bei der Beseitigung der Trümmer und der Wiederaufrichtung von Gebäuden mithalfen. Diese Frauen wurden später zum wichtigen Patron der deutschen (und österreichischen) Frauen: Denn diesen wurden in zahlreichen Städten der BRD und DDR Denkmäler errichtet, an speziellen Feiertagen (v. A. in der DDR) wurde diesen gedacht und sie wurden bei Demonstrationen um bessere Arbeitsbedingungen und Gehälter herangezogen (»Denkt an die Trümmerfrauen!«).

BRD – Rückschritt und Fortschritt?

Die Jahrzehnte zwischen Kriegsende, Eisernem Vorhang und Mauerfall waren in der BRD von Gegensätzen geprägt in der Frauenpolitik. Mit dem Grundgesetz von 1947 wurde zwar die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau festgeschrieben. Dies wurde aber insofern bis 1958 im BGB ausgehebelt durch die Bestimmung, dass Frauen nur einen Beruf ausüben dürfen, wenn der Ehemann dies erlaubt und wenn es ihre Pflichten im Haushalt und Familie nicht behindert. Wenn dieser Artikel 1958 ersatzlos gestrichen wur-

M 3 Frauen in der BRD – Zwischen Haushalt und »Frauenarbeit«

Das Grundgesetz: Formale Gleichstellung von Mann und Frau?

(...) **Art. 2: (1)** Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3: (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. **(2)** Männer und Frauen sind gleichberechtigt. **(3)** Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. (...)

Art. 12: (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch das Gesetz geregelt werden. (...)

Text: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, ed. v. Udo Wengst, URL: https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0014_gru&object=pdf&st=&l=de. (24.09.2018).

Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1957–1977: Ehe oder Erwerbstätigkeit?

(...) **§ 1356.** Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354, berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

§ 1357. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Missbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

§ 1358. Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das



Bild: Colourbox

Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, dass die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als

Erwerbstätige Frauen in der DDR – Freiheit oder Doppelbelastung?

M 4

Die Verfassung der DDR – Rechtliche Etablierung der Gleichbehandlung?

Art. 7: (1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.
(2) Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben. (...)

Art. 15: (1) Die Arbeitskraft wird vom Staat geschützt.

(2) Das Recht auf Arbeit wird verbürgt. Der Staat sichert durch Wirtschaftslenkung jedem Bürger Arbeit und Lebensunterhalt. Soweit dem Bürger angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.

Art. 16: (...) (3) Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutze der Mutterschaft und der Versorgung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens dient ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. (...)

Art. 18: (1) Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeiterschutz.

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind.

(3) Das Arbeitsentgelt muss der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten.

(4) Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

(5) Die Frau genießt besonderen Schutz im Arbeitsverhältnis. Durch Gesetz der Republik werden Einrichtungen geschaffen, die es gewährleisten, dass die Frau ihre Aufgabe als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann. (...)

Art. 30: (1) Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.

(2) Gesetze und Bestimmungen, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen, sind aufgehoben. (...)

Art. 32: (1) Die Frau hat während der Mutterschaft Anspruch auf besonderen Schutz und Fürsorge des Staates.

(2) Die Republik erlässt ein Mutterschaftsgesetz. Einrichtungen zum Schutz für Mutter und Kind sind zu schaffen. (...)

Art. 35: (1) Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

(2) Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch die öffentlichen Einrichtungen gesichert. (...)

Quelle: Die Verfassung der DDR von 1949, URL: <http://www.documentarchiv.de/ddr/verfddr1949.html>.



Ausblick und Reflexion: Das Frauenbild heute – Anders oder gleich?

M 5



Arbeitsaufträge

1. Suchen Sie im Internet, in Zeitschriften und in der Literatur nach Werbespots, Werbebildern und anderen Medien, in denen sie Geschlechterrollen bzw. ein bestimmtes Frauenbild erkennen können (sowohl positiv als auch negativ). Diese sollten sowohl aus der heutigen Zeit als auch aus der BRD und der DDR stammen.
2. Erstellen Sie aus denen von Ihnen gesammelten Medien eine Vernissage.
3. Beschreiben und analysieren Sie Ihre Exponate im Einzelnen kritisch, sodass Sie Ihrem Kurs bzw. den Besuchern Ihrer Vernissage später Rede und Antwort stehen können.
4. Erörtern Sie die Frage, inwiefern das Frauenbild heute anders als damals ist und ob es sich um ein modernes/fortschrittliches Frauenbild handelt.